



STATUTEN

AUDACIA
MÄNNER + FAUSTBALL
HOCHDORF

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name und Sitz	Seite	3
2	Zugehörigkeit	Seite	3
3	Zweck	Seite	3
4	Mitgliedschaft	Seite	3
5	Organisation	Seite	4
6	Verwaltung	Seite	6
7	Leitbild	Seite	7
8	Schlussbestimmungen	Seite	7
9	Anhang I	Seite	8

1 NAME UND SITZ

- 1.1 AUDACIA MÄNNER + FAUSTBALL HOCHDORF ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, er wurde 1959 gegründet.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Hochdorf.

2 ZUGEHÖRIGKEIT

- 2.1 Der Verein ist Mitglied der Sport Union Schweiz und damit gleichzeitig der Sport Union Zentralschweiz.
- 2.2 Er ist ausserdem Mitglied der lokalen Dachorganisation "Delegiertenkonferenz AUDACIA Hochdorf".

3 ZWECK

- 3.1 Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Die beiden Abteilungen Männer und Faustballer bieten je ein angepasstes Jahresprogramm, sowie Turn- und Sportprogramm an.
- 3.2 Er fördert die sozialen und gesellschaftlichen Kontakte.
- 3.3 Er unterhält freundschaftliche Beziehungen zu den andern AUDACIA-Vereinen und unterstützt gemeinsame Bestrebungen.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Turner und Faustballer der AUDACIA Männer + Faustball
- 4.1.2 Ehrenmitglieder + Freimitglieder
Ehren- und Freimitglieder haben sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben. Sie sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung in den Verein aufgenommen und willkommen geheissen.
- 4.2.2 Ehrenmitglieder + Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt.

4.3 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.3.1 Austritt
Der Austritt kann nach Erfüllung der Beitragspflicht auf jede ordentliche Generalversammlung hin schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

4.3.2 Ausschluss

Der Vorstand kann während des Vereinsjahres ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn sich dieses den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzt.

Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

4.4 Rechte der Mitglieder

4.4.1 Alle Aktiv- und Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

4.4.2 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen

4.4.3 Die Anträge müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

4.4.4 Jedes Mitglied kann bei den Jahresprogrammen beider Abteilungen mitmachen.

4.5 Pflichten der Mitglieder

4.5.1 Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben.

4.5.2 Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

4.5.3 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

4.5.4 Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt obligatorisch die Anmeldung an die Sport Union Schweiz.

4.5.5 Versicherung ist Sache der Mitglieder

5 ORGANISATION

Organe des Vereins

5.1 Generalversammlung (GV)

5.2 Vorstand

5.3 Rechnungsrevisoren

5.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

5.1.1 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresberichte des Präsidenten, der Riegenleiter, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten, zur Behandlung und zur Abstimmung zu bringen.

5.1.2 Einberufung zur Generalversammlung, Termine

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und zwar bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

5.1.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden.

5.1.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 1/3 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können aber geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenrevision und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der GV-Stimmen.

5.2 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, er konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- Führen des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Werbung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Fällen von besonderen Entscheiden gemäss Statuten

5.2.2 Aufgaben der Riegenleiter

- Organisation und Durchführung eines regelmässigen Turnbetriebes
- Teilnahme an Basis- und Modulkursen
- Ausarbeitung und Durchführung der Turn- und Wettkampfprogramme

5.3 Rechnungsrevisoren

5.3.1 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Prüfung der Jahresrechnung
- Bericht zuhanden der Generalversammlung

6 VERWALTUNG

6.1 Vereins- und Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

6.2 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.3 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

6.4 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge. Dieser beträgt max. Fr. 100. -
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen (freiwillige Beiträge)
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Beiträge von Sport -Toto Gesuchen

Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind integrierender Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1.)

6.5 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Beiträge an den Dachverband
- Anschaffungen von Geräten und Utensilien
- Entschädigungen für Kursteilnehmer und Delegierte
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand
- Wettkampfeinsätze

7 Leitbild

7.1 Die Tätigkeit des Vereins wird von einer ethisch wertvollen Weltanschauung getragen. Kameradschaft und Fairness sind besonders zu fördern.

7.2 Er folgt dem Leitbild der Sportunion Schweiz und der Sportunion Zentralschweiz.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, oder wenn der Aktivbestand unter fünf sinkt. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der lokalen Dachorganisation "Riegenkonferenz AUDACIA Hochdorf" übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein im Sinne von AUDACIA MÄNNER + FAUSTBALL HOCHDORF gegründet, gehen das Vereinsvermögen, das Inventar und die Akten in den Besitz der lokalen Dachorganisation über.

8.2 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23.01.2010 und der Sport Union Zentralschweiz in Kraft. Die Statuten vom 01.09.2003 werden dadurch ersetzt.

Hochdorf, 23.01.2010

AUDACIA MÄNNER + FAUSTBALL
HOCHDORF

Präsident:
Bruno Amstutz

SPORTUNION
ZENTRALSCHWEIZ

Präsident
Walter Riechsteiner

Aktuar:
Roman Arpagaus



9 ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 22. Januar 2011 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| • Aktive | Fr. | 60.00 |
| • Junioren bis zum 18. Altersjahr | Fr. | 30.00 |
| • Ehrenmitglieder | Fr. | 00.00 |
| • Freimitglieder | Fr. | 00.00 |

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Hochdorf, 22. Januar 2011